



Verordnung über die Facharbeiterberufe

vom 21. Dezember 1984 (GBl. I 1985 Nr. 4 S. 25)

Zur Weiterentwicklung der Facharbeiterberufe und zur weiteren Ausgestaltung ihres Inhalts und Profils entsprechend den gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Erfordernissen wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung legt die Grundsätze über den Facharbeiterberuf fest und regelt die Aufgaben und die Verantwortung bei der Weiterentwicklung des Inhalts und des Profils der Facharbeiterberufe, in denen eine Ausbildung erfolgt, sowie bei der Erarbeitung der erforderlichen Ausbildungsdokumente und die Voraussetzungen für die Ausbildung in einem Facharbeiterberuf.

(2) Diese Verordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt),
- Bürger.

Grundsätze

§ 2

(1) Der Facharbeiterberuf ist als grundlegende berufliche Qualifikation der Arbeiter, Genossenschaftsbauern und Handwerker so zu gestalten, daß klassenbewußte, qualifizierte und disponible Facharbeiter ausgebildet werden.

(2) Das Erlernen eines Facharbeiterberufes ist allen Absolventen der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, die keine andere weiterführende Bildungseinrichtung besuchen, zu ermöglichen.

(3) Der Facharbeiterberuf ist durch systematische Ausbildung auf der Grundlage eines Lehr- oder Qualifizierungsvertrages sowie staatlicher Lehrpläne für den theoretischen und berufspraktischen Unterricht zu erlernen; Er ist Grundlage für die weitere berufliche Entwicklung entsprechend den sich verändernden und wachsenden Arbeitsanforderungen.

(4) Die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung und zur Ausübung des Facharbeiterberufes ist durch eine staatliche Urkunde zu bestätigen.

§ 3

(1) Inhalt und Profil eines Facharbeiterberufes sind durch Verbindung von allgemeiner, polytechnischer und beruflicher Bildung sowie von kommunistischer Erziehung und beruflicher Ausbildung so zu gestalten, daß ein Beitrag zur allseitigen Persönlichkeitsentwicklung geleistet wird. Durch die Festlegung der erforderlichen Grundlagenbildung und beruflichen Spezialbildung sowie des Ausprägungsgrades des Wissens und Könnens ist eine hohe ökonomische Wirksamkeit der ausgebildeten Facharbeiter und ihre berufliche Disponibilität zu gewährleisten.

(2) Der Ausbildungsinhalt eines Facharbeiterberufes ist in den staatlichen Lehrplänen so festzulegen, daß durch eine breite allgemeine und berufliche Grundlagenbildung sowie eine für die Facharbeitertätigkeit erforderliche Spezialbildung mit Abschluß der Ausbildung stabile Facharbeiterleistungen erreicht und eine erfolgreiche Berufsausübung gewährleistet werden. Die Ausbildungsdauer sowie der Anteil von theoretischem und berufspraktischem Unterricht sind für die Facharbeiterberufe differenziert festzulegen.

(3) Entsprechend den Erfordernissen der Volkswirtschaft sind Facharbeiterberufe mit einheitlicher beruflicher Spezialbildung sowie Facharbeiterberufe mit nach Spezialisierungsrichtungen differenzierter Spezialbildung zu entwickeln. Facharbeiterberufe mit mehreren Spezialisierungsrichtungen sind Grundberufe.



(4) Für die Erhaltung und Weiterentwicklung traditioneller und nur vereinzelt benötigter Gewerke und Leistungsarten ist eine Berufsausbildung in seltenen Handwerksberufen kontinuierlich zu sichern.

§ 4 Systematik der Facharbeiterberufe

(1) Die Systematik der Facharbeiterberufe (nachfolgend Systematik genannt) ist das grundlegende staatliche Verzeichnis aller für eine Berufsausbildung oder für eine Ausbildung in der Erwachsenenbildung zugelassenen Facharbeiterberufe. Sie ist perspektivisch anzulegen und gilt grundsätzlich für den Zeitraum eines Fünfjahrplanes.

(2) Die Systematik ist in Verbindung mit Orientierungen, Vorgaben und staatlichen Auflagen für die Fünfjahres- und Volkswirtschaftsplanung Grundlage für die Planung der Entwicklung des Facharbeiterbestandes und die Bilanzentscheidungen zur Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung nach Berufen sowie für die Berufsberatung.

(3) In der Systematik sind die Berufsbezeichnungen, die Ausbildungsdauer und bei Grundberufen die Spezialisierungsrichtungen verbindlich festzulegen. Der Abschluß von Lehr- und Qualifizierungsverträgen zur Facharbeiterausbildung und die Ausstellung der Urkunden über die Facharbeiterabschlüsse haben unter Berücksichtigung der Festlegungen in der Systematik zu erfolgen.

(4) Werk tätige, die einen Facharbeiterberuf erlernt haben, dessen Berufsbezeichnung in der Systematik geändert oder gestrichen wurde, haben das Recht, diese Berufsbezeichnung weiterhin zu führen.

Voraussetzungen für die Ausbildung in einem Facharbeiterberuf

§ 5

(1) Voraussetzung für den Abschluß von Lehrverträgen durch einen Betrieb ist ein Bilanzentscheid zur Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung.

(2) Voraussetzung für den Abschluß von Qualifizierungsverträgen zum Erlernen von Facharbeiterberufen sind die betrieblichen Erfordernisse zur Qualifizierung Werk tätiger zum Facharbeiter.

(3) Betriebe, die Lehr- oder Qualifizierungsverträge für die Ausbildung zum Facharbeiter abschließen, haben die personellen und materiellen Voraussetzungen zu schaffen. Sie haben die erforderliche Lehrproduktion und die Ausbildungsplätze zur vollen Verwirklichung der staatlichen Lehrpläne bereitzustellen oder diese Voraussetzungen durch Kooperation mit anderen Betrieben, insbesondere im Rahmen der territorialen Rationalisierung, zu gewährleisten.

§ 6

(1) Voraussetzungen für das Erlernen eines Facharbeiterberufes durch Schulabgänger sind grundsätzlich der Abschluß der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule sowie die Berufstauglichkeit.

(2) In Facharbeiterberufen, die aufgrund ihres Inhalts und Profils für die Vorbereitung auf ein Hochschulstudium in technischen, wirtschaftswissenschaftlichen und agrarwissenschaftlichen Fachrichtungen besonders geeignet sind, ist mit Absolventen der zehnklassigen polytechnischen Oberschule entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen eine Berufsausbildung mit Abitur durchzuführen. In der Systematik sind die dafür vorgesehenen Facharbeiterberufe besonders zu kennzeichnen.

(3) Werk tätige können im Rahmen der Erwachsenenbildung die in der Systematik geführten Facharbeiterberufe erlernen. Die bereits vorhandene Qualifikation sowie die Berufs-, Arbeits- und Lebenserfahrungen der Werk tätigen sind zu berücksichtigen.

(4) Werk tätigen, die im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen, Strukturveränderungen der Volkswirtschaft und anderen gesellschaftlichen Erfordernissen auf Veranlassung des Betriebes ihren Facharbeiterberuf wechseln, ist im neuen Beruf der Facharbeiterabschluß zu bestätigen, wenn sie, durch Weiterbildung befähigt, am neuen Arbeitsplatz Facharbeiterleistungen in der geforderten Qualität und Quantität vollbringen.

§ 7

(1) Vorzeitigen Abgängern der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, die mindestens das Ziel der 8. Klasse erreicht haben, ist eine Facharbeiterausbildung zu ermöglichen. Dafür sind gesonderte Facharbeiterberufe festzulegen.



(2) Für Schulabgänger, die nicht über die bildungsmäßigen Voraussetzungen zum Erlernen eines Facharbeiterberufes verfügen, ist eine berufliche Ausbildung auf Teilgebieten von Facharbeiterberufen durchzuführen.

(3) Physisch und psychisch geschädigten Schulabgängern ist unter Beachtung ihres Leistungsvermögens eine Facharbeiterausbildung oder eine Ausbildung auf Teilgebieten von Facharbeiterberufen zu ermöglichen.

§ 8 Verantwortung und Aufgaben des Staatssekretariats für Berufsbildung

(1) Das Staatssekretariat für Berufsbildung legt die Grundanforderungen für die planmäßige Weiterentwicklung des Inhalts und des Profils der Facharbeiterberufe, für die Ausarbeitung der Ausbildungsunterlagen, der Ausrüstungsnormative und berufsspezifischen Unterrichtsmittel, der Unterrichtshilfen und berufsbildenden Literatur sowie für die Weiterbildung der Lehrkräfte fest. Es kontrolliert die Einhaltung dieser Grundanforderungen.

(2) Das Staatssekretariat für Berufsbildung leitet den Gesamtprozeß zur Weiterentwicklung der Facharbeiterberufe und koordiniert die Weiterentwicklung des Inhalts und des Profils von Facharbeiterberufen, die in mehreren Bereichen der Volkswirtschaft von Bedeutung sind.

(3) Das Staatssekretariat für Berufsbildung legt in Abstimmung mit dem zuständigen zentralen Staatsorgan das Organ fest, das für die Weiterentwicklung des Inhalts und des Profils eines Facharbeiterberufes verantwortlich ist. Die Verantwortung ist einem Kombinat, wirtschaftsleitenden Organ oder Staatsorgan (nachfolgend verantwortliches Organ genannt) zu übertragen, das über die Voraussetzungen verfügt, die Entwicklung des betreffenden Facharbeiterberufes sachkundig und vorausschauend zu bestimmen. Bei Facharbeiterberufen, die in mehreren Bereichen der Volkswirtschaft von Bedeutung sind, entscheidet der Staatssekretär für Berufsbildung endgültig über die Wahrnehmung der Verantwortung.

(4) Der Staatssekretär für Berufsbildung ist für die Weiterentwicklung der Systematik verantwortlich. Er entscheidet über die Anträge der Leiter der zentralen Staatsorgane zur Neuaufnahme, Änderung oder Streichung von Facharbeiterberufen in der Systematik.

(5) Der Staatssekretär für Berufsbildung legt im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung und den Leitern anderer zuständiger zentraler Staatsorgane fest, welche allgemeinen Bildungsinhalte, die sich aus gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Erfordernissen ergeben, im Rahmen der Facharbeiterausbildung zu vermitteln sind.

(6) Der Staatssekretär für Berufsbildung erklärt die Ausbildungsunterlagen für verbindlich und legt den Termin ihrer Einführung fest.

§ 9 Verantwortung und Aufgaben der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane

(1) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane bestimmen jeweils für den Zeitraum eines Fünfjahrplanes die Hauptrichtungen der Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur in ihrem Bereich und legt die Konsequenzen für die Weiterentwicklung des Inhalts und des Profils der Facharbeiterberufe fest.

(2) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sichern bei der Weiterentwicklung des Inhalts und des Profils der Facharbeiterberufe sowie der Erarbeitung der Ausbildungsunterlagen eine enge Zusammenarbeit mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften.

(3) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane beantragen beim Staatssekretär für Berufsbildung die Verbindlichkeitserklärung der Ausbildungsunterlagen und reichen diese bis zum 30. Juni des Jahres vor ihrer Einführung ein.

(4) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane stellen in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft Anträge an den Staatssekretär für Berufsbildung zur Neuaufnahme, Änderung oder Streichung von Facharbeiterberufen in der Systematik mit entsprechender Begründung.

(5) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane erklären die berufsbildende Literatur für Facharbeiterberufe, für die die Verantwortung in ihrem Bereich liegt, für verbindlich. Sie sichern,



daß die in den Ausrüstungsnormativen festgelegten berufsspezifischen Unterrichtsmittel entwickelt, hergestellt und für die Einrichtungen der Berufsbildung bereitgestellt werden.

(6) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane koordinieren unter Einbeziehung ihrer Zentralstellen für Berufsbildung oder gleichgearteter Einrichtungen in ihrem Verantwortungsbereich die Arbeit zur Entwicklung von Ausbildungsunterlagen sowie berufsspezifischen Unterrichtsmitteln und Ausrüstungsnormativen, Unterrichtshilfen und berufsbildender Literatur. Dabei gewährleisten sie durch Anleitung und Kontrolle, daß diese Ausbildungsdokumente aufeinander abgestimmt entwickelt, zum gleichen Zeitpunkt eingeführt und die Lehrkräfte rechtzeitig auf die neuen Anforderungen vorbereitet werden.

Aufgaben der für Facharbeiterberufe verantwortlichen Organe

§ 10

(1) Das für die Weiterentwicklung des Inhalts und des Profils eines Facharbeiterberufes verantwortliche Organ gewährleistet ausgehend von den Grundanforderungen des Staatssekretariats für Berufsbildung und den Vorgaben des übergeordneten zentralen Staatsorgans

- a) die Auswertung der gesellschaftlichen, insbesondere der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Entwicklung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Weiterentwicklung des Inhalts und des Profils des jeweiligen Facharbeiterberufes;
- b) die Analyse über die Bewährung ausgebildeter Facharbeiter im Arbeitsprozeß und die künftigen Anforderungen an den Facharbeiter;
- c) die Erarbeitung und Weiterentwicklung der Ausbildungsunterlage ;
- d) die Erarbeitung und Weiterentwicklung der Ausrüstungsnormative, der Unterrichtshilfen, des Berufsbildes für die Berufsberatung, von Vorschlägen für die Entwicklung der berufsbildenden Literatur, der berufsspezifischen Unterrichtsmittel und der berufsspezifischen Inhalte für die Weiterbildung der Lehrkräfte;
- e) eine kontinuierliche analytische Arbeit für die Ausbildungsunterlage, die Ausrüstungsnormative und zu den Unterrichtshilfen für die Ableitung von Schlußfolgerungen zur Weiterentwicklung des Inhalts und des Profils des Facharbeiterberufes, der berufsspezifischen Unterrichtsmittel und Unterrichtshilfen.

(2) Das verantwortliche Organ hat den Inhalt und das Profil des Facharbeiterberufes auf der Grundlage berufsanalytischer Untersuchungen zu bestimmen und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Die Untersuchungen sind auf die Anforderungen zu richten, die sich aus dem Stand und der Entwicklung von Wissenschaft und Technik sowie dem Inhalt und der Organisation der Arbeit ergeben.

(3) Für seltene Handwerksberufe sind unter Nutzung der Erfahrungen der Handwerksmeister und der Ausbildungsunterlagen artverwandter Facharbeiterberufe gesonderte Ausbildungspläne zu entwickeln.

§ 11

(1) Das verantwortliche Organ bildet für die Weiterentwicklung des Inhalts und des Profils des Facharbeiterberufes eine Berufsfachkommission aus bewährten und erfahrenen Hoch- und Fachschulkadern, Meistern und Facharbeitern aus Produktion, Technik, Ökonomie, Forschung, Entwicklung, Wissenschaftlicher Arbeitsorganisation und Lehre sowie Lehrkräften der Berufsbildung. Es bezieht Beauftragte aus anderen Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft, in denen der Facharbeiterberuf von Bedeutung ist, in die Arbeit der Berufsfachkommission ein und sichert die Zusammenarbeit mit Arbeitsmedizinern und Fachkräften des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes. Mit dem Beauftragten des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft ist in der Berufsfachkommission eng zusammenzuarbeiten. Vertreter der Freien Deutschen Jugend, der Kammer der Technik, der Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft und anderer gesellschaftlicher Organisationen sind für die Mitarbeit in der Berufsfachkommission zu gewinnen.

(2) Das verantwortliche Organ holt für die erarbeitete Ausbildungsunterlage Gutachten von wissenschaftlichen Einrichtungen und Stellungnahmen von gesellschaftlichen Organisationen ein. Der Leiter des verantwortlichen Organs bestätigt die Ausbildungsunterlage und übergibt sie dem Minister bzw. Leiter des übergeordneten zentralen Staatsorgans. Der Leiter des verantwortlichen Organs bestätigt weiterhin die Ausrüstungsnormative, die Unterrichtshilfen und das Berufsbild für die Berufsberatung.



(3) Der Leiter des verantwortlichen Organs übergibt die Vorschläge für den Inhalt und die Gestaltung der erforderlichen berufsbildenden Literatur dem übergeordneten zentralen Staatsorgan zur Koordinierung und Abstimmung mit dem zuständigen Verlag. Er unterbreitet Vorschläge für Autoren und fördert die Autorentätigkeit.

§ 12 Verantwortung und Aufgaben des Ministeriums für Kultur und der Betriebe der polygrafischen Industrie

(1) Das Ministerium für Kultur ist für die Entwicklung der berufsbildenden Literatur verantwortlich und bestimmt den Verlag, der für die Herausgabe der berufsbildenden Literatur für den jeweiligen Facharbeiterberuf zuständig ist.

(2) Das Ministerium für Kultur gewährleistet die Entwicklung und Herausgabe der erforderlichen berufsbildenden Literatur durch die Verlage. Es sichert durch Anleitung und Kontrolle, daß die Verlage den zentralen Staatsorganen die Manuskripte der berufsbildenden Literatur zur Verbindlichkeitserklärung übergeben und die Produktion vertraglich mit der polygrafischen Industrie binden.

(3) Die Betriebe der polygrafischen Industrie sind auf der Grundlage der mit dem Ministerium für Kultur abgestimmten Pläne für die termin- und bedarfsgerechte Produktion der berufsbildenden Literatur verantwortlich.

§ 13 Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Staatssekretär für Berufsbildung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend.

§ 14 Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 7. Mai 1970 über die Systematik der Ausbildungsberufe (GBl. II Nr. 47 S. 348) außer Kraft.